

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Kaufmann, MAS, Edlinger, Hauer, Ing. Schulz und Hinterholzer

betreffend **Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes**

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.09.2021

Ltg.-**1740/A-1/125-2021**

R-u.V-Ausschuss

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), ABl. Nr. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 56. Mit der vorliegenden Novelle soll im 4. Abschnitt des NÖ Auskunftsgesetzes die Richtlinie (EU) 2019/1024 (im Folgenden „**PSI-II-Richtlinie**“) durch das Land Niederösterreich umgesetzt werden.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung im NÖ Auskunftsgesetz ergeben sich durch den vorliegenden Entwurf insbesondere folgende Änderungen im Bereich der Weiterverwendung von Dokumenten:

- **Ausdehnung des Anwendungsbereiches** auf (öffentlich finanzierte) **Forschungsdaten** in digitaler Form (im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen), die möglichst offen zugänglich zu machen sind (Grundlagendaten nicht jedoch Publikationen), für die teilweise Sonderregelungen bestehen.
- **Allgemeiner Grundsatz** ist, dass öffentliche Stellen sowie nunmehr auch postsekundäre Bildungseinrichtungen, aber bei deren Erlaubnis auch (Hochschul-) Bibliotheken, Museen und Archive (nicht jedoch Orchester, Opern, Ballette, sowie Theater inklusive deren Archive), Dokumente in ihrem Besitz für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitzustellen haben.
- **Dynamischen Daten**, die häufig aktualisiert werden, **sind** unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) bzw. als **Massen-Download** zur **Weiterverwendung zugänglich zu machen**.

- **Regelungen betreffend Entgelte** für die Weiterverwendung werden geändert, sodass Forschungsdaten und andere Dokumente grundsätzlich unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen sind. Es bestehen teilweise hierfür aber Sonderregelungen.
- Soweit möglich und sinnvoll sind **digitale Standardlizenzen** zu verwenden und **Ausschließlichkeitsvereinbarungen** sind unzulässig bzw. nur mehr eingeschränkt zulässig.
- **Hochwertige Datensätze**, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, sind von der Landesregierung durch Verordnung auf Grundlage der von der Europäischen Kommission noch zu erlassende Durchführungsrechtsakte zu regeln.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Umsetzung der RL (EU) 2019/1024 gründet einerseits auf der Zivilrechtskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) für privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen und für öffentliche Unternehmen, andererseits auf der Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich dem Bund und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern aufgrund von Art 15 Abs. 1 bzw. Art 115 Abs. 2 B-VG zukommt. Die landesgesetzlich normierten Zugangsregelungen werden durch diese Novelle nicht berührt.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass die vorliegende Novelle nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 unterliegt, da gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 2 leg. cit. der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen war.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

1. Zu Z 1 bis 5 (Inhaltsverzeichnis):

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist durch die Neufassung der Überschriften in den §§ 39, 40 und 42 sowie durch die Neufassung der §§ 33a, 40a, 40b und 40c erforderlich.

2. Zu Z 6 (§ 32):

§ 32 entspricht Art. 1 Abs. 1 und enthält darüber hinaus Elemente des Art. 5 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024.

Zum Zweck der verbesserten Erschließung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzials von Dokumenten im Besitz von öffentlichen Stellen und von Forschungsdaten, normiert der 4. Abschnitt des NÖ Auskunftsgesetzes einen Mindestbestand an Regelungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten und fördert die Verwendung offener Daten, indem es Bestimmungen enthält, die den Open-Data-Prinzipien entsprechen.

Der Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) bedeutet, dass die Weiterverwendbarkeit von Dokumenten im Vorhinein mit zu betrachten ist und dass Dokumente tunlichst so zu erzeugen und zu speichern sind, dass eine Weiterverwendung durch Dritte mit minimalen oder keinen rechtlichen und technischen Beschränkungen erfolgen kann.

3. Zu Z 7 (§ 33 Abs. 1 bis 3):

§ 33 Abs. 1 entspricht Art. 1 Abs. 1 lit. a) und c) der RL (EU) 2019/1024.

Forschungsdaten fallen nur dann in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes, wenn diese öffentlich finanziert und öffentlich zugänglich gemacht wurden. In Bezug auf Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen ist die erfolgte Veröffentlichung dagegen keine Voraussetzung, um in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes zu fallen. Es fallen nämlich lediglich jene Dokumente öffentlicher Stellen nicht in den Geltungsbereich, die gemäß § 33a (vgl. unten) vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

§ 33 Abs. 2 entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. h und Abs. 3 und 4 der RL (EU) 2019/1024.

§ 33 Abs. 3 entspricht Art. 1 Abs. 6 der RL (EU) 2019/1024 sowie dem Erwägungsgrund 61 der RL (EU) 2019/1024.

4. Zu Z 8 (§ 33a Abs. 1 und 2):

§ 33a Abs. 1 entspricht Art 1 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024 und normiert die Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Abschnittes.

§ 33a Abs. 1 Z 1 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. a) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 2 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. d) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 3 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. f) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 4 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. e) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 5 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. h) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 6 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. c) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 7 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. c) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 8 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. g) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 9 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. j) der RL (EU) 2019/1024 und normiert keine Ausnahme für Dokumente, die im Besitz von Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven sind, sondern nur für andere kulturelle Einrichtungen, wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater.

§ 33a Abs. 1 Z 10 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. k) der RL (EU) 2019/1024.

§ 33a Abs. 1 Z 11 entspricht Art 1 Abs. 2 lit. l) der RL (EU) 2019/1024.

Zu den vom Geltungsbereich ausgenommenen Dokumenten zählen insbesondere solche, die nicht zugänglich sind, wobei auch jene Dokumente zugänglich sind, die zwar nicht veröffentlicht sind, aber auf Anfrage bereitgestellt werden.

„Öffentlicher Auftrag“ ist im Sinne von „öffentlicher Aufgabe“ und darunter somit die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen zu verstehen. Zu den öffentlichen Aufgaben zählen jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben. Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Durch zahlreiche Materiegesetze und Verordnungen werden öffentliche Stellen verpflichtet, Daten zu erheben und zu sammeln. Aber auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Stellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt werden, nicht hingegen bei (überwiegend) kommerziellen Interessen (vgl. dazu Erwägungsgrund 22, letzter Satz der RL (EU) 1024/2019). Der öffentliche Auftrag wird entweder durch Gesetz, Verordnung oder durch die allgemeine Verwaltungspraxis definiert. Klarzustellen ist, dass öffentliche Stellen dieselben Dokumente, die sie im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt haben, sowohl für Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Auftrags als auch für kommerzielle Tätigkeiten nutzen können.

§ 33a Abs. 2 normiert in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 und 6 der RL (EU) 2019/1024, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 36, die die ablehnende Mitteilung betreffen, auch dann Anwendung finden, wenn sich der Weiterverwendungsantrag auf Dokumente bezieht, die vom Anwendungsbereich dieses Abschnittes nach § 33a Abs. 1 Z 1 bis 8 ausgenommen sind.

5. Zu Z 9 (§ 34):

§ 34 entspricht Art. 2 der RL (EU) 2019/1024 und enthält Begriffsbestimmungen.

§ 34 Z 1 entspricht Art. 2 Z 1 und Z 2 der RL (EU) 2019/1024.

Die Definition eines Dokuments im Besitz einer öffentlichen Stelle, eines öffentlichen Unternehmens, einer Forschungseinrichtung oder einer Forschungsförderungseinrichtung stellt auf die Berechtigung ab, die Weiterverwendung zu genehmigen bzw. die Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen (z.B. wenn das Dokument von der betreffenden Stelle selbst erstellt wurde oder die Zustimmung zur Weiterverwendung erteilt wird). Die Berechtigung kann sich aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften, aus entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ergeben. Ausschlaggebend ist nicht nur der faktische Besitz des Dokuments, sondern muss die betreffende Stelle hinsichtlich des fraglichen Dokuments das eindeutige umfassende Verfügungsrecht haben (andernfalls: Ablehnungsgrund).

§ 34 Z 2 entspricht Art. 2 Z 1 und Z 6 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 3 enthält eine entsprechende Definition für Dokumente, im Besitz einer öffentlichen Stelle, einer Forschungseinrichtung oder einer Forschungsförderungseinrichtung.

§ 34 Z 4 entspricht Art. 2 Z 5 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 5 entspricht Art. 2 Z 7 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 6 entspricht Art. 2 Z 8 der RL (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „dynamische Daten“ (vgl. Erwägungsgrund 48 der RL (EU) 2019/102).

§ 34 Z 7 entspricht Art. 2 Z 9 der RL (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Forschungsdaten“. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen, Bilder, Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte, nicht jedoch wissenschaftliche Artikel, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden.

§ 34 Z 8 entspricht Art. 2 Z 10 der RL (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „hochwertige Datensätze“. Anhang I der RL (EU) 2019/1024 legt eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze fest. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024 kann die Europäische Kommission „delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze [...] erlassen, um der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.“ In weiterer Folge legt die Europäische Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1, erster Satz der RL (EU) 2019/1024 im Wege von Durchführungsrechtakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen befindlicher hochwertiger Datensätze fest. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere, zusätzliche Regelungen.

§ 34 Z 9 entspricht Art. 2 Z 11 der RL (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „Weiterverwendung“. Diese ist auch bei Nutzung der Dokumente durch einen Rechtsträger für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, gegeben. Ausgenommen davon ist der Austausch dieser Dokumente zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der RL (EU) 2019/1024 ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags.

Der Begriff „Rechtsträger“ ist weit zu verstehen und umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts, aber auch Personengesellschaften (OHG, KG, EWIV) und die Eingetragenen Erwerbsgesellschaften (EEG).

§ 34 Z 10 entspricht Art. 2 Z 13 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 11 entspricht Art. 2 Z 14 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 12 entspricht Art. 2 Z 15 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 13 entspricht Art. 2 Z 4 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 14 entspricht Art. 2 Z 12 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 15 entspricht Art. 2 Z 16 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 16 entspricht Art. 2 Z 17 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 17 definiert den Begriff „Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“ und entspricht Erwägungsgrund 32 Satz 2 der RL (EU) 2019/1024.

§ 34 Z 18 entspricht Erwägungsgrund 16 Satz 1 der RL (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „offene Daten“. Diese sind Dokumente, die im Interesse der Allgemeinheit mit keinen bzw. minimalen rechtlichen, technischen, sonstigen Einschränkungen zur freien Nutzung, Weiterverbreitung und –verwendung verfügbar gemacht werden. Einschränkungen der Nutzung sind nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern, z.B. durch Nennung des Urhebers. Offene Daten sind grundsätzlich unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt.

6. Zu Z 10 (§ 35):

§ 35 dient der Umsetzung von Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der RL (EU) 2019/1024.

§ 35 Abs. 1 entspricht Art. 3 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024.

§ 35 Abs. 2 entspricht Art. 3 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024. Die Erlaubnis gemäß Abs. 2 kann freiwillig erteilt werden, oder es kann gemäß anderen Rechtsvorschriften die Verpflichtung bestehen, die Weiterverwendung zu erlauben.

§ 35 Abs. 3 entspricht Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der RL (EU) 2019/1024.

7. Zu Z 11 und 12 (§ 36 Abs. 1 und 4):

§ 36 dient der Umsetzung von Art. 4 der RL (EU) 2019/1024.

§ 36 Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 4 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024.

Art. 4 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024 wird mit den bestehenden § 36 Abs. 3 und Abs. 5 entsprochen.

§ 36 Abs. 4 und § 33a Abs. 2 entsprechen Art. 4 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1024.

Art. 4 Abs. 4 der RL (EU) 2019/1024 wird mit dem bestehenden § 45 entsprochen.

Art. 4 Abs. 6 der RL (EU) 2019/1024 wird mit § 33a Abs. 2 entsprochen.

8. Zu Z 13 und 14 (§ 37 Abs. 1, 4 und 5):

§ 37 dient der Umsetzung von Art. 5 der RL (EU) 2019/1024.

§ 37 Abs. 1 entspricht Art. 5 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass das Format von Dokumenten die Interoperabilität garantieren sollte. Unter dem Begriff „zugänglich“ ist barrierefrei im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) zu verstehen (vgl. Erwägungsgrund 33, letzter Satz der RL (EU) 2019/1024). Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Art. 5 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1024 wird mit dem bereits bestehenden § 37 Abs. 2 entsprochen.

Art. 5 Abs. 4 der RL (EU) 2019/1024 wird mit dem bereits bestehenden § 37 Abs. 3 entsprochen.

§ 37 Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 5 der RL (EU) 2019/1024. In Bezug auf Anwendungsprogrammierschnittstellen gemäß § 37 Abs. 4 wird auf den Erwägungsgrund 32 der RL (EU) 2019/1024 hingewiesen.

§ 37 Abs. 5 entspricht Art. 5 Abs. 6 der RL (EU) 2019/1024.

Die Ausnahme des § 37 Abs. 5 bezieht sich nicht auf den Gesamtbestand einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands sind Größe und Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgrund 31, 32, letzter Satz der RL (EU) 2019/1024).

9. Zu Z 15 (§ 38):

§ 38 dient der Umsetzung von Art. 6 der RL (EU) 2019/1024.

§ 38 Abs. 1 entspricht Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 lit. b) der RL (EU) 2019/1024.

§ 38 Abs. 2 entspricht Art. 6 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024.

§ 38 Abs. 3 entspricht Art. 6 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024.

§ 38 Abs. 4 entspricht Art. 6 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der RL (EU) 2019/1024.

§ 38 Abs. 5 entspricht Art. 6 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1024.

§ 38 Abs. 6 entspricht Art. 6 Abs. 4 der RL (EU) 2019/1024 und ergänzt die Ausnahmen des § 38 Abs. 4 Z 1 und regelt, welche Entgelte diese öffentlichen Stellen und öffentliche Unternehmen einheben dürfen.

§ 38 Abs. 7 entspricht Art. 6 Abs. 5 der RL (EU) 2019/1024 und ergänzt die Ausnahme des § 38 Abs. 4 Z 2, indem unter anderem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von § 38 Abs. 3 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.

Grundsätzlich sollten Dokumente unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt werden. Werden allerdings Entgelte erhoben, so haben diese den Anforderungen des § 38 zu entsprechen. Es ist zulässig, für die kommerzielle und nicht-kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten unterschiedliche Entgelte festzulegen, da es sich um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (vgl. Erwägungsgrund 19 der RL (EU) 2019/1024).

Schließlich ist im Zusammenhang mit § 38 auf die Rechtsvorschriften betreffend hochwertige Datensätze (vgl. Art. 6 Abs. 6 lit. a) zu verweisen: Aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission auf der Basis von Art. 14 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024 und aus Verordnungen, die auf der Grundlage von § 40c dieses Abschnittes erlassen wurden, kann sich ergeben, dass hochwertige Datensätze unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen sind.

10. Zu Z 16 bis 18 (§ 39 Abs. 1 und 3):

§ 39 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2, zweiter Satz der RL (EU) 2019/1024.

§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen Art. 8 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024.

§ 39 Abs. 3 entspricht Art. 8 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024.

11. Zu Z 19 (§ 40):

§ 40 dient der Umsetzung von Art. 7 der RL (EU) 2019/1024. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sind nicht Normadressat des § 39. Forschungsdaten sind gemäß § 38 Abs. 1 kostenlos zur Weiterverwendung bereitzustellen.

§ 40 Abs. 1 entspricht Art. 7 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024.

§ 40 Abs. 2 entspricht Art. 7 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024.

12. Zu Z 20 (§ 40a bis § 40c):

§ 40a dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024. In Bezug auf Art. 9 Abs. 1 und 2 ist anzumerken, dass Dokumente bewahrt werden sollten, um die Weiterverwendung derselben auch langfristig zu ermöglichen. Entscheidet sich jedoch eine Stelle, bestimmte Dokumente nicht mehr herzustellen oder zu aktualisieren, sollte sie diese Entscheidung unverzüglich, möglichst auf elektronischem Weg, bekannt geben (vgl. Erwägungsgrund 45 der RL (EU) 2019/1024).

§ 40b entspricht Art. 10 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024.

§ 40c Abs. 1 entspricht Art 13 sowie Art 14 Abs. 1 und Abs. 4 der RL (EU) 2019/1024.

§ 40c Abs. 2 entspricht Art 14 Abs. 5 der RL (EU) 2019/1024.

Es wird zudem auf die Erwägungsgründe 66 bis 69 der RL (EU) 2019/1024 hingewiesen. Es ist vorgesehen, dass einem Umsetzungsbedarf bzgl. Art. 14 der RL (EU) 2019/1024, entsprechender Durchführungsrechtakte durch die Europäische Kommission, durch Verordnung Rechnung getragen wird.

13. Zu Z 21 und 22 (§ 41 Abs. 1 und 3):

§ 41 Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024 und ist ein wesentlicher Grundsatz dieses Abschnittes. Ergänzend ist auszuführen, dass wenn öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ihre Dokumente untereinander unentgeltlich und ohne Bedingungen austauschen, dies keine Weiterverwendung darstellt und Entgelte bzw. Nutzungsbedingungen gegenüber Dritten daher zulässig wären.

Art. 11 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024 wird mit dem bereits bestehenden § 41 Abs. 2 entsprochen.

§ 41 Abs. 3 entfällt.

14. Zu Z 23 bis 26 (§ 42 Abs. 1, 2, 4 und 5):

§ 42 dient der Umsetzung von Art. 12 der RL (EU) 2019/1024.

§ 42 Abs. 1 entspricht Art. 12 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1024. Exklusivrechte öffentlicher Stellen, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, sind nicht vom Verbot des Abs. 1 betroffen, da eben kein Fall der Weiterverwendung vorliegt (vgl. Ausführungen zu Punkt 14.).

§ 42 Abs. 2 entspricht Art. 12 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1024.

Art. 12 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1024 wird mit dem bereits bestehenden § 42 Abs. 3 entsprochen.

§ 42 Abs. 4 entspricht Art. 12 Abs. 4 der RL (EU) 2019/1024 und erfordert die öffentliche Zugänglichmachung entsprechender Vereinbarungen nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte (vgl. Erwägungsgrund 50 der RL (EU) 2019/1024). Personenbezogene Daten sind keine wesentlichen Aspekte.

§ 42 Abs. 5 entspricht Art. 12 Abs. 5 der RL (EU) 2019/1024.

15. Zu Z 27 (§ 48):

Dadurch wird der Umsetzungshinweis in § 48 Z 2 entsprechend aktualisiert.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtags-sitzung am 23.9.2021 erfolgen kann.